

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1924

Ausgegeben und versendet am 25. August 1924

11. Stück

Inhalt: 39. Gesetz: Gemeinde- und Kreissekretariate und die bei diesen verwendeten Angestellten. — 40. Rundmachung: Ernennung von Mitgliedern in die nach § 19 des Gesetzes über die Einhebung der Landesgebäudesteuer zu bildende Kommission. — 41. Rundmachung: Maßnahmen der Wohnungsfürsorge. — 42. Verordnung: Befreiungen und Begünstigungen hinsichtlich der Fremdenzimmerabgabe.

39. Gesetz vom 26. Juni 1924, betreffend die Gemeinde- und Kreissekretariate und die bei diesen verwendeten Angestellten.

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Gemeinde- und Kreissekretariate.

§ 1.

(1) Die Gemeinde- und Kreissekretariate besorgen die ihnen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und anderer Gesetze obliegenden Geschäfte der Gemeinden und des Landes. Sie haben im Auftrage der Landesregierung auch Geschäfte des Bundes zu besorgen.

(2) Der örtliche Wirkungsbereich der Sekretariate erstreckt sich entweder auf eine einzelne Gemeinde (Gemeindesekretariat) oder auf mehrere Gemeinden (Kreissekretariat).

(3) Den örtlichen Wirkungsbereich und den Sitz der Sekretariate sowie die Anzahl der den einzelnen Sekretariaten vom Lande zuzuweisenden Angestellten bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden.

§ 2.

(1) Beamte der Gemeinde-(Kreis-)sekretariate sind der Gemeinde-(Kreis-)sekretär, die Gemeinde-(Kreis-)hilfssekretäre und die Sekretärsanwärter, die bis zur allgemeinen Regelung der Titelfrage „Verwaltungssekretär“, „Verwaltungshilfssekretär“ und „Verwaltungsfekretärsanwärter“ genannt werden.

(2) Außerdem können den Sekretariaten nach Bedarf vom Lande oder von der Gemeinde einzelne Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

(1) Zum Leiter des Sekretariates ist in der Regel ein Verwaltungssekretär zu bestellen.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Verwaltungshilfssekretär vertretungsweise mit der Leitung eines Sekretariates betraut werden.

(3) Der Leiter des Sekretariates ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Ihm unterstehen die übrigen beim Sekretariate verwendeten Beamten und Angestellten.

§ 4.

(1) Inwieweit der Leiter des Sekretariates den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters in Geschäften der Gemeinde Folge zu leisten hat, bestimmt die Gemeindeordnung.

(2) Werden Geschäfte des Landes oder des Bundes, die nicht zum übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden gehören, an die Sekretariate übertragen, so sind für die Geschäftsbehandlung die Weisungen der sachlich zuständigen Behörden allein maßgebend.

§ 5.

(1) Die Kosten der sachlichen Erfordernisse, die zur Besorgung der Geschäfte der Sekretariate notwendig sind, werden von den Gemeinden des Sekretariatsprengels getragen.

(2) Die Aufstellung auf die einzelnen Gemeinden des Sekretariatsprengels erfolgt durch Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die nach der letzten Volkszählung ermittelte Anzahl der Einwohner sowie auf die Arbeitslast, die dem Sekretariate für die einzelnen Gemeinden erwächst, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die örtliche Lage der Gemeinden.

II. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde- und Kreissekretariate.

§ 6.

(1) Die Beamten der Gemeinde-(Kreis-)sekretariate (Verwaltungssekretäre, Verwaltungshilfssekretäre und Verwaltungsfekretärsanwärter) sind Angestellte des Landes.

(2) In den Sekretärsdienst kann nur ein österreichischer Bundesbürger von ehrenhaftem Vorleben aufgenommen werden, der

- a) das 18. Lebensjahr vollendet,
- b) das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten,
- c) das Reisezeugnis einer mittleren Lehranstalt erworben hat,

d) die vollständige Kenntnis der deutschen Staatsprache nachweist,

- e) der nicht aus einem öffentlichen Dienst auf

Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder einer strafgerichtlichen Verurteilung ausgeschieden oder während eines Disziplinarverfahrens ausgetreten ist,

f) dessen Handlungsfähigkeit nicht aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist und

g) der die volle körperliche Eignung zur Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten besitzt.

(3) Die Nachsicht von den unter b), c) und e) aufgezählten Bedingungen darf nur durch ausdrückliche Verfügung der Landesregierung erteilt werden.

(4) Unter sonst gleichen Umständen haben bei der Aufnahme Landesbürger den Vorzug.

§ 7.

(1) Die Aufnahme in den Sekretärsdienst erfolgt als Anwärter, der für die Verrichtungen des Sekretariatsdienstes mit der Absicht auf dauernde Verwendung als Verwaltungsfekretär zum Landesdienst zugelassen wird.

§ 8.

(1) Der Verwaltungsfekretärsanwärter ist als Verwaltungshilfssekretär anzustellen, wenn er

a) eine zufriedenstellende zweijährige Dienstleistung als Sekretärsanwärter vollendet und

b) nach Zurücklegung eines von der Landesregierung aufzustellenden Kurses die Sekretärsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Kann die Ernennung zum Verwaltungshilfssekretär mangels eines der Erfordernisse der Punkte a) oder b) des vorhergehenden Absatzes nicht erfolgen, so ist der Verwaltungsfekretärsanwärter aus dem Dienste zu entlassen. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann jedoch die Landesregierung eine Verlängerung der Vorbereitungszeit um höchstens ein Jahr oder eine Wiederholung der Sekretärsprüfung bewilligen.

(3) Im Falle der Entlassung hat der Verwaltungsfekretärsanwärter weder auf Versorgungsgenüsse noch auf eine Abfertigung Anspruch.

§ 9.

Zum Verwaltungsfekretär kann ein Verwaltungshilfssekretär ernannt werden, der

a) mindestens 24 Jahre alt ist,

b) mindestens 3 Jahre als Verwaltungshilfssekretär tätig war und zur Führung eines Sekretariates geeignet ist,

c) von den Gemeinden, die zum Sprengel des in Betracht kommenden Sekretariates gehören, vorgeschlagen wird.

§ 10.

Die Aufnahme in den Sekretärsdienst, die Anstellung als Verwaltungshilfssekretär und die Ernennung zum Verwaltungsfekretär, sowie die Zuweisung der Dienstposten an die Verwaltungsfekretärsanwärter und Verwaltungshilfssekretäre erfolgt durch die Landesregierung.

§ 11.

(1) Jede freie Kreis-(Gemeinde-)Sekretärsstelle ist von der Landesregierung im Landesamtsblatte auszusprechen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der Landesregierung einzubringen. Diese überprüft die

eingelangten Gesuche dahin, ob die Bewerber den Voraussetzungen des § 8 entsprechen, und leitet sie sodann an den Bürgermeister des Sekretariatsortes. Dieser hat die in Betracht kommenden Gemeinden von dem Einlangen der Gesuche mit dem Beifügen zu verständigen, daß die Gesuche durch 14 Tage bei ihm für die Mitglieder der betreffenden Gemeinderäte zur Einsicht aufliegen. Nach Ablauf dieser Frist beruft er die Vorstände der in Betracht kommenden Gemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung ein, in der er den Vorsitz zu führen hat.

(3) In der Sitzung sind bei nur 3 oder weniger Gesuchen die Bewerber zu reihen, bei mehr als 3 Gesuchen ist ein Dreivorschlag zu erstatten. Der bezügliche Beschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeindevertreter gefaßt. Der Bürgermeister des Sekretariatsortes hat den Vorschlag samt allen Gesuchen und Verhandlungsschriften der Landesregierung vorzulegen. Wird ein Vorschlag nicht erstattet, so vollzieht die Landesregierung die Ernennung des Verwaltungsfekretärs ohne Wahlung der Gemeinde.

§ 12.

(1) Der Personalaufwand für die Verwaltungs- und Verwaltungshilfssekretäre, die Verwaltungsfekretärsanwärter, sowie die vom Lande zugewiesenen Kanzleihilfskräfte wird aus Landesmitteln bestritten.

(2) Zu diesem Aufwand haben die Gemeinden ein Drittel beizutragen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach den im § 5, Abs. 2 aufgestellten Grundsätzen.

§ 13.

(1) Die Naturalbezüge der Verwaltungs- und Verwaltungshilfssekretäre sind aufgehoben.

(2) Die Nutzungen (Pachtzinse von Grundstücken), aus denen bisher die Sekretariatsbeamten ihre Naturalbezüge erhielten, fallen vom 1. Jänner 1925 an den Gemeinden zu.

(3) Die Verwaltungs- oder Verwaltungshilfssekretäre haben das Vorpachtrecht dieser Grundstücke.

(4) Für Mehrleistungen im Interesse der Gemeinden, insbesondere für den Dienst an Sonn- und Feiertagen und für die Mitwirkung an Gemeinderatsitzungen außerhalb der Amtsstunden haben die Gemeinden den Beamten der Sekretariate Sonderentlohnungen zu erfolgen, deren Höhe von der Landesregierung bestimmt wird.

§ 14.

(1) Die Verwaltungsfekretäre erhalten Bezüge in der gleichen Höhe wie Bundesbeamte der 14. Befoldungsgruppe mit gleichen Vordienstzeiten.

(2) Die Verwaltungshilfssekretäre erhalten nach den gleichen Grundsätzen wie die Verwaltungsfekretäre Bezüge in der gleichen Höhe wie Bundesbeamte der 9. (erste fachliche Verwendung), 11. (fachliche Verwendung), 13. (gehobene Posten in einem Sekretariate) Befoldungsgruppe.

(3) Den Verwaltungsfekretärsanwärtern gebühren 90% der Anfangsbezüge der 9. Befoldungsgruppe mit Ausschluß jeder Vorrückung.

§ 15.

Bei vorübergehender Verwendung eines Verwaltungshilfssekretärs als Leiter eines Sekretariates

tritt eine Änderung in seinen Bezügen nicht ein. Falls diese Verwendung jedoch länger als 6 Monate dauert, hat der Hilfssekretär für die Dauer dieser Verwendung Anspruch auf eine Verwendungszulage in der Höhe der Differenz zwischen seinen Bezügen und den entsprechenden Bezügen der 14. Besoldungsgruppe.

§ 16.

(1) Die Gemeinden haben den Angestellten des Sekretariates entsprechende Wohnungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Ob die Wohnung eine entsprechende ist, entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine von der Landesregierung in jedem Bezirke ernannte Kommission. Die Kommission besteht aus einem Beamten der Landesregierung als Vorsitzenden und aus je zwei Bürgermeistern und Beamten der Sekretariate des Bezirkes. Die Beamten der Sekretariate werden von den wirtschaftlichen Organisationen dieser Beamten vorgeschlagen.

(3) Die bisherigen Dienstwohnungen der Beamten der Sekretariate dürfen dieser Widmung ohne Zustimmung der Landesregierung nicht entzogen werden.

§ 17.

Die Bestimmungen über die nach ungarischem Recht sogenannten Privatarbeiten der Sekretäre sind, soweit sie mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft. Bezüglich der entgeltlichen Versetzung von erlaubten Privatarbeiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) über die Nebeschäftigungen. Die Übertretung dieser Anordnung wird, falls nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften keine strengere Bestrafung eintritt, im Disziplinarwege geahndet.

§ 18.

(1) Die Verwaltungsssekretäre können nur auf eigenes Ansuchen oder aus zwingenden Dienstücksichten in einen anderen Dienstort versetzt werden.

(2) Der Verwaltungsssekretär muß versetzt werden, wenn dies in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Gemeinden von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Gemeinderäte verlangt wird.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, bei Durchführung von Versetzungen ausnahmsweise von der Ausschreibung einer freien Stelle abzusehen.

(4) Den aus Dienstücksichten versetzten Verwaltungsssekretären werden die tatsächlichen Überfiedlungsauslagen vom Lande vergütet.

§ 19.

(1) Die Angestellten des Sekretariates sind, insofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, in Fragen des Dienstrechtes, der Bezüge und Gebührenansprüche grundsätzlich nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen zu behandeln, wenn und insofern die Landesregierung diese Bestimmungen für anwendbar erklärt.

(2) Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Pensionsbeiträgen, des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse und der Ahndung von Pflichtverletzungen.

(3) Die Landesregierung bestellt zur Durchführung

des Disziplinarverfahrens die Disziplinarkommission und bestimmt die Disziplinarsenate. Bis zur Erlassung einer besonderen Vorschrift für die Disziplinarbehandlung der Beamten der Sekretariate finden die einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik sinngemäß Anwendung.

(4) Die Landesregierung bestellt nach Bedarf eine Qualifikationskommission.

(5) Die Landesregierung bezw. die Disziplinarkommission oder die Qualifikationskommission entscheidet in allen Fällen, in denen das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) einen Instanzenzug vorsieht, endgültig.

III. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 20.

(1) Den Verwaltungs- und Verwaltungshilfssekretären werden für die Vorrückung in höhere Dienstbezüge die im österreichischen öffentlichen Dienst (Bundes-, Staats-, Landes- oder Gemeinde-) Dienst zugebrachten Vordienstzeiten nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften angerechnet.

(2) Bereits im Ruhestand befindliche ehemals österreichische Bundesangestellte oder Berufsmilitärpersonen können im Sekretärsdienst vertragsmäßig und ohne Anrechnung von Vordienstzeiten verwendet werden, falls sie den unter § 6, a) bis g) aufgezählten Bedingungen entsprechen. Die Landesregierung hat solchen Beamten im Falle ihres Ausscheidens aus dem Sekretariatsdienste infolge Krankheit oder vorgeschrittenen Alters eine Beihilfe zu gewähren in der Höhe der Differenzen zwischen dem tatsächlich bezogenen Ruhegenuß und jenem, der im Bundesdienste unter sonst gleichen Verhältnissen erlangt worden wäre. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

(3) Bundesangestellte oder Berufsmilitärpersonen, die mit einer Abfertigung aus dem Bundesdienst ausgeschieden sind, können in den Sekretariatsdienst aufgenommen werden, doch sind ihnen Vordienstzeiten nicht anzurechnen.

§ 21.

Den in den Sekretärsdienst übernommenen ehemals ungarischen Angestellten wird ihre im ungarischen öffentlichen (Staats-, Komitats-, oder Gemeinde-) Dienst zugebrachte Dienstzeit so angerechnet, als ob sie diese im burgenländischen Sekretärsdienst zugebracht hätten.

§ 22.

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehenden Verwaltungs- und Verwaltungshilfssekretäre ist eine Anstellung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr erforderlich, es genügt vielmehr die Bestätigung dieser Angestellten in ihrer bisherigen Stellung durch die Landesregierung. Die Landesregierung kann diese Bestätigung verweigern, wenn die bisherige Verwendung ein ersprießliches Wirken im Sekretärsdienste nicht erwarten läßt.

§ 23.

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach Kundmachung in Kraft. Die Landesregierung wird ermäch-

tigt, die Geltung der Bestimmungen über die Dienstbezüge auf einen früheren Zeitpunkt, jedoch keinesfalls vor dem 1. August 1922, bezüglich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zum 1. Jänner 1922 zurückzuverlegen.

(2) Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen sowie alle ungarischen Vorschriften, die sich auf die in diesem Gesetze behandelten Gegenstände beziehen, insbesondere die Verordnung des ungarischen Ministeriums des Innern, Zahl 126.000 vom Jahre 1902 (Notärsdienstordnung), treten gleichzeitig außer Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages:
Morawig

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

40. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 5. August 1924, Zahl 9—393, betreffend die Ernennung von Mitgliedern in die nach § 19 des Gesetzes über die Einhebung der Landesgebäudesteuer zu bildende Kommission.

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 5. August 1924 die Landesräte Ernst Hoffenreich und Michael Koch, den Landesregierungsrat Dr. Paul Pilz und den Oberrechnungsrat Rudolf Wladar zu Mitgliedern der in § 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1923, L.G.Bl. Nr. 55 vorgesehenen Kommission ernannt.

Von der burgenländischen Landesregierung.

41. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 11. August 1924, Z. 28—484/4, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

§ 1. Auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 611, welche gemäß der Bundesregierungsverordnung vom 13. Juni 1924, B.G.Bl. Nr. 194, seit 25. Juni 1924 für das Burgenland wirksam ist, wird angeordnet, daß für das Burgenland die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge Anwendung zu finden haben.

Nach dieser Ministerialverordnung dürfen insbesondere Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen,

nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden.

Aber die Zulässigkeit einer Änderung entscheidet auf Antrag des Mieters oder des Hauseigentümers nach Anhörung der anderen Antragspartei und der etwa in Betracht kommenden Mieter die politische Behörde 1. Instanz.

Die Baubehörde darf bauliche Herstellungen zum Zwecke solcher Änderungen nur gegen den Nachweis der Zulässigkeit dieser Änderungen genehmigen.

§ 2. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Von der burgenländischen Landesregierung.

42. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 5. August 1924, Z. 6—2892, betreffend die Befreiungen und Begünstigungen hinsichtlich der Fremdenzimmerabgabe.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Mai 1923, L.G.Bl. Nr. 36, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der gewerbsmäßigen Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) in den Gemeinden des Burgenlandes wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vermietung unmöblierter Wohnungen durch den Hausbesitzer, sowie die zeitweilige Vermietung möblierter Räume der eigenen Wohnung unterliegt nicht der Fremdenzimmerabgabe.

§ 2. Durch Beschluß des Gemeinderates können in nachstehenden Fällen Begünstigungen hinsichtlich der Entrichtung der Fremdenzimmerabgabe oder Befreiungen zugestanden werden:

a) für dienstlich vorübergehend in der Gemeinde sich aufhaltende Angestellte des Landes oder Bundes, die sich mit einem schriftlichen Auftrage ihrer Dienstbehörde ausweisen können;

b) für Personen, die ihres Berufes wegen in der Gemeinde dauernd Aufenthalt nehmen;

c) für Personen, die zum vorübergehenden Besuche ihrer in der Gemeinde ständig wohnenden Ehegatten, Eltern oder Kinder in der Gemeinde Aufenthalt nehmen und das bezügliche Verwandtschaftsverhältnis einwandfrei nachzuweisen vermögen.

Der Beschluß des Gemeinderates bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Von der burgenländischen Landesregierung.